

Amtsblatt

für den Landkreis Gifhorn

XLVII. Jahrgang Nr. 4



Ausgegeben in Gifhorn am 30.04.2020

Inhaltsverzeichnis

Seite

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

Haushaltssatzung 2020	259
Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung Nr. 1/2020	261
Satzungsneufassung des Beregnungsverbandes Westerbeck-Dannenbüttel	261
Satzungsänderung des Beregnungsverbandes Groß Oesingen	270
Satzungsänderung des Beregnungsverbandes Vorhop	273
Strukturelle Entwicklung des Jafelbachs und seiner Nebengewässer	276
Satzungsneufassung des Beregnungsverbandes Suderwittingen	276
Auflösung des Wasser- und Bodenverbandes Barnbruch	285

B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN

STADT GIFHORN	Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen	286
STADT WITTINGEN	- - -	
GEMEINDE SASSENBURG	- - -	
SAMTGEMEINDE BOLDECKER LAND	- - -	

SAMTGEMEINDE BROME	- - -	
SAMTGEMEINDE HANKENSBÜTTEL	Haushaltssatzung 2020	287
Gemeinde Dedelstorf	Haushaltssatzung 2020	288
Gemeinde Hankensbüttel	Haushaltssatzung 2020	290
Gemeinde Oberholz	Haushaltssatzung 2020	292
Gemeinde Sprakensehl	Haushaltssatzung 2020	293
SAMTGEMEINDE ISENBÜTTEL	2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Moorstraße Ost II“	295
	10. Änderung des Bebauungsplans „Erholungsgebiet Tankumsee – Neufassung“	296
SAMTGEMEINDE MEINERSEN		
Gemeinde Hillerse	Haushaltssatzung 2020	297
SAMTGEMEINDE PAPENTEICH	- - -	
SAMTGEMEINDE WESENDORF	- - -	

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

- - -

D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

- - -

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

I.

Haushaltssatzung

des Landkreises Gifhorn für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund der §§ 58 und 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), § 18 in Verbindung mit § 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung über die Verwaltung gemeindefreier Gebiete vom 15.07.1958 (Nds. GVBl. S. 162) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Kreistag des Landkreises Gifhorn in der Sitzung am 13.12.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	327.918.926,70 EUR
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	327.918.926,70 EUR
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 EUR
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 EUR

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	319.545.960,13 EUR
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	306.941.059,79 EUR
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	21.225.400,00 EUR
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	47.210.105,00 EUR
2.5 der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	14.315.009,49 EUR
2.6 der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	4.080.900,00 EUR

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	355.086.369,62 EUR
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	358.232.064,79 EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 14.315.009,49 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 23.177.500,00 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 20.000.000,00 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Kreisumlage wird festgesetzt auf 43,10 v. H. der Steuerkraftzahlen und 43,10 v. H. auf 90 v. H. der Schlüsselzuweisungen der kreisangehörigen Städte, Samtgemeinden und Gemeinden und auf 133 v. H. der Steuerkraftzahl der Grundsteuer A des gemeindefreien Gebietes Giebel.

§ 6

Der Beitrag zur Kreisschulbaukasse wird auf 1.053,00 EUR je Grundschüler festgesetzt. Davon trägt der Landkreis 702,00 EUR, die Städte, Gemeinden und Samtgemeinden 351,00 EUR je Grundschüler.

§ 7

Für die Befugnis des Landrats, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 50.000,00 EUR als unerheblich.

Gifhorn, den 13.12.2019

Der Landrat

Dr. Andreas Ebel

II.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach §§ 119 Abs. 4 und 120 Abs. 2 NKomVG sowie § 15 Abs. 6 NFAG erforderlichen Genehmigungen sind durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport am 24.03.2020 unter dem Aktenzeichen 32.16/10302-151(2020) erteilt worden.

Der Haushaltsplan und der Beteiligungsbericht 2020 liegen nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 04.05.2020 bis einschließlich 12.05.2020 während der Öffnungszeiten im Gebäude der Kreisverwaltung Gifhorn, Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn, in der Abteilung 10.1 Kämmerei zur Einsichtnahme aus.

Aufgrund der aktuellen Pandemiesituation wird um vorherige Terminabsprache (Tel.: 05371/82273) gebeten.

Der Haushaltsplan einschließlich Haushaltssatzung und Beteiligungsbericht steht auch auf der Internetseite des Landkreises Gifhorn unter folgendem Link zur Verfügung:

<https://www.gifhorn.de/der-landkreis/strukturdaten/haushaltsdaten/>

Gifhorn, den 27.03.2020

Der Landrat

Dr. Andreas Ebel

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung Nr. 1/2020

Allgemeinverfügung 1/2020 des Landkreises Gifhorn zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut bei Bienen

Diese Allgemeinverfügung wurde am 14.04.2020 in der Aller-Zeitung, im Isenhagener Kreisblatt und in der Braunschweiger Zeitung – Gifhorer Rundschau veröffentlicht.

Satzungsneufassung des Beregnungsverbandes Westerbeck-Dannenbüttel

Gem. § 58 Abs. 2 WVG vom 12.2.1991 (BGBl. I S. 405) geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.5.2002 (BGBl. I S. 1578) wird die folgende von der Verbandsversammlung des Beregnungsverbandes Westerbeck-Dannenbüttel am 16.03.2020 beschlossene und vom Landkreis Gifhorn genehmigte Neufassung der Satzung bekannt gemacht:

SATZUNG des Beregnungsverbandes "Westerbeck-Dannenbüttel"

§ 1

Name, Sitz, Verbandsgebiet

- (1) Der Verband führt den Namen "Beregnungsverband Westerbeck-Dannenbüttel". Er hat seinen Sitz im Meilereiweg 101, Uelzen.
- (2) Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände vom 12. Februar 1991 (Wasserverbandsgesetz - WVG - BGBl. I S. 405) und steht unter der Rechtsaufsicht des Landkreises Gifhorn.
- (3) Das Verbandsgebiet ergibt sich aus der in der Anlage zur Satzung beigefügten Karte.

§ 2

Aufgabe

- (1) Der Verband hat zur Aufgabe
 1. landwirtschaftliche Flächen zu beregnen,
 2. die wasserbehördliche Erlaubnis für die Entnahme von Wasser zur Beregnung der Verbandsflächen zu beantragen sowie erteilte Wasserrechte zu vertreten und zu sichern.
 3. Die Herstellung, Beschaffung, Betrieb, Unterhaltung und Beseitigung von Beregnungsanlagen inklusive gemeinschaftlicher Anlagen zur Förderung von Wasser zum Zwecke der landwirtschaftlichen Feldberegnung.
- (2) Bei der Errichtung von Gemeinschaftsanlagen ist vorher ein Beschluss der Verbandsversammlung erforderlich. Die Errichtung von Gemeinschaftsanlagen ist auch möglich, wenn sich nicht alle Verbandsmitglieder beteiligen. Die Kosten und Risiken von Gemeinschaftsanlagen können die beteiligten Mitglieder nach Beschluss der Verbandsversammlung in geeigneter Form übernehmen.
- (3) Der Verband kann sich eine Betriebsordnung geben, diese wird Bestandteil der Satzung.

§ 3

Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind die jeweiligen Eigentümer der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke (dingliche Verbandsmitglieder).

- (2) Der Verband besteht aus den Abteilungen Westerbeck-Dannenbüttel (A) und Osloß (B).
- (3) Die Mitglieder sind in ein Verzeichnis einzutragen, das vom Verband aufgestellt und geführt wird.

§ 4 Unternehmen, Plan

- (1) Zur Durchführung der Aufgaben hat der Verband die Voraussetzungen für die Mitglieder zu schaffen, ihre nötigen Berechnungsanlagen herzustellen, zu erhalten und zu betreiben.
- (2) Das Unternehmen ergibt sich aus dem Plan vom 01.12.1960 des Regierungsbauamtmann Fischer, Ingenieur Pietsch, Celle, sowie Ing.-Büro König, Braunschweig. Die Pläne bestehen jeweils aus Erläuterungsbericht, Übersichtskarte, Lageplan und Mitgliederverzeichnis.
- (3) Jeweils eine Ausfertigung wird bei der Aufsichtsbehörde und beim Verbandsvorsteher aufbewahrt.
- (4) Das durchgeführte Unternehmen ergibt sich aus dem Verzeichnis der Anlagen nebst Ausführungsunterlagen, die wie der Plan aufbewahrt werden.

§ 5 Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

- (1) Der Verband ist berechtigt, das Verbandsunternehmen auf den zum Verband gehörenden Grundstücken der dinglichen Mitglieder durchzuführen. Er darf die Grundstücke der Mitglieder betreten, die für das Unternehmen nötigen Stoffe (Steine, Erde, Rasen usw.) von diesen Grundstücken nehmen, soweit sie land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden oder Gewässer sind, wenn nicht ordnungsbehördliche Vorschriften entgegenstehen.
- (2) Der Verband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken dienen, nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde benutzen, soweit sie nicht durch Rechtsvorschriften zugelassen ist. Die Zustimmung darf nur versagt werden, soweit eine Beeinträchtigung der öffentlichen Zwecke nicht durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden kann.
- (3) Der Verband haftet seinen dinglichen Mitgliedern gegenüber nicht für Schäden, die im Rahmen der ordnungsgemäßen Durchführung seiner Aufgaben nach § 2 entstehen. Eine Haftung für Vermögensschäden ist ausgeschlossen.
- (4) Beabsichtigt ein dingliches Mitglied auf einem eigenen, zum Verband gehörenden Grundstück Erdarbeiten mit einem Bodenaushub tiefer als 60 cm im Bereich von 10 m um die Berechnungsanlagen durchzuführen, so sind diese dem Verbandsvorsteher 2 Monate zuvor anzuzeigen. Die Arbeiten sind so sorgfältig auszuführen, dass das Verbandsunternehmen keinen Schaden nimmt. Das Mitglied ist verpflichtet, etwaige Schäden aus solchen Maßnahmen sofort zu melden. Das weitere Vorgehen regelt der Verbandsvorsteher.
- (5) Sollte das Verbandsunternehmen durch Maßnahmen nach Abs. 4 dauerhaft erheblich in seiner Funktion beeinträchtigt sein, so hat das dingliche Mitglied auf Aufforderung die Mängel abzustellen und ggf. die durchgeführten Maßnahmen zurückzubauen.

§ 6 Organe

Der Verband hat eine Verbandsversammlung und einen Vorstand.

§ 7 Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder, des Vorstandsvorstehers und des Stellvertreters.
2. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, des Unternehmens, des Planes oder der Aufgaben.
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes.
4. Wahl der Kassenprüfer.
5. Festsetzung des Haushaltsplanes, sowie von Nachtragshaushaltsplänen.
6. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes.
7. Entlastung des Vorstandes.
8. Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder.
9. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband.
10. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten.

§ 8 Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden, dessen Vertreter und drei weiteren Vorstandsmitgliedern, wobei aus jedem Ort des Verbandsgebietes ein Vorstandsmitglied kommen soll.

Der Vorstandsvorsitzende ist Verbandsvorsteher.

§ 9 Wahl des Vorstandes

- (1) Die Verbandsversammlung wählt den Vorstandsvorsitzenden, den Stellvertreter und weitere Vorstandsmitglieder gemäß § 8.
- (2) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (3) Die Verbandsversammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit 2/3 Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

§ 10 Amtszeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird für eine Amtsperiode von 6 Jahren gewählt. Das Amt des Vorstandes endet am 31. Dezember zum ersten Mal im Jahre 1992 und später alle 6 Jahre.
- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, ist für den Rest der Amtszeit nach § 8 Ersatz zu wählen.

- (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.

§ 11

Geschäfte des Vorstehers und des Vorstandes

- (1) Der Vorsteher führt den Vorsitz im Vorstand. Ihm obliegen alle Geschäfte im Rahmen des Beschlusses der Verbandsversammlung über die Grundsätze der Geschäftspolitik.
- (2) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse der Verbandsversammlung ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadensersatzanspruch verjährt in 3 Jahren, von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.
- (3) Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes.

§ 12

Aufgaben und Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung die Verbandsversammlung berufen ist.
Er beschließt insbesondere über
- die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge
 - nichtplanmäßige Ausgaben
 - die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten
 - die Aufstellung der Jahresrechnung
 - die Entscheidungen im Rechtsmittelverfahren und
 - Verträge mit einem Wert von weniger als 10.000,-- €.
- (2) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.
- (3) Für Beschlüsse, die nur eine der Abteilungen betreffen, sind zusammen mit den Verbandsvorsteher nur die Vorstandsmitglieder aus der jeweiligen Abteilung stimmberechtigt.

§ 13

Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Vorstandsvorsitzende lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Einladung ist darauf hinzuweisen.
- (2) Für Beschlüsse, die nur eine Abteilung betreffen, genügt es die Vorstandsmitglieder dieser Abteilung zur Sitzung einzuladen. In der Einladung ist darauf hinzuweisen. Der Verbandsvorsteher nimmt immer an den Sitzungen teil.
- (3) Im Jahr ist mindestens eine Sitzung zu halten.

§ 14 Sitzung der Verbandsversammlung

- (1) Der Vorstand beruft die Verbandsversammlung einmal im Jahr, bei Bedarf auch häufiger, ein. Die Sitzung ist nicht öffentlich.
- (2) Der Vorstand lädt die Verbandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.
Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist sie beschlussfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird.
- (4) Das Stimmrecht richtet sich nach dem Flächeninhalt laut Mitgliederverzeichnis. Kein Mitglied hat mehr als 2/5 aller Stimmen.
- (5) Für Beschlüsse, die nur eine der Abteilungen betreffen sind nur die Mitglieder der Abteilung stimmberechtigt.
- (6) Betrifft die Tagesordnung nur die Mitglieder einer Abteilung genügt es nur diese Mitglieder einzuladen; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.

§ 15 Gesetzliche Vertretung des Verbandes

- (1) Der Vorstand vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Der Geschäftsführer (§ 26) vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich für den Bereich der laufenden Verwaltung.
- (3) Als Ausweis dient ihnen eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.

§ 16 Aufwandsentschädigung

Der Vorstand erhält eine jährliche Aufwandsentschädigung. Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird von der Verbandsversammlung festgesetzt.

§ 17 Haushaltsplan

- (1) Für den Haushalt gelten die landesrechtlichen Vorschriften.
- (2) Der Vorstand stellt für jedes Haushaltsjahr den Haushaltsplan und nach Bedarf Nachträge dazu auf. Die Verbandsversammlung setzt diese fest.
- (3) Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Rechnungsjahr. Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.
- (4) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

- (5) Sämtliche Einnahmen des Verbandes dürfen, soweit sie keine andere Zweckbestimmung haben, nur verwandt werden, um die Ausgaben zu bestreiten und die Verbindlichkeiten abzudecken.
- (6) Für die Abteilungen sind jeweils wirtschaftlich getrennte Haushaltspläne aufzustellen.
- (7) Eine Durchschrift der Haushaltspläne und der Jahresrechnungen sind der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

§ 18 Nichtplanmäßige Ausgaben

- (1) Der Vorstand bewirkt Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, ohne dass ausreichende Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind.
- (2) Der Vorstand unternimmt unverzüglich die Aufstellung eines Nachtragshaushaltes und dessen Festsetzung durch die Verbandsversammlung.

§ 19 Rechnungslegung und Prüfung

- (1) Der Vorstand stellt im ersten Viertel des neuen Rechnungsjahres die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf und legt sie der Verbandsversammlung zur Kenntnis vor.
- (2) Der Vorstand legt die Jahresrechnung der von der obersten Aufsichtsbehörde bestimmten Prüfstelle zur Prüfung vor.

§ 20 Entlastung des Vorstandes

Der Vorstand legt die Haushaltsrechnung und den Prüfbericht der Prüfstelle der Verbandsversammlung vor. Diese beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

§ 21 Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.
- (3) Die Erhebung von Mindestbeiträgen ist zulässig.
- (4) Die Höhe des Beitrages setzt die Verbandsversammlung fest.
- (5) Das Beitragsverhältnis ist für die Abteilungen (§ 3 Abs. 2) getrennt zu ermitteln.

§ 22 Beitragsverhältnis

Die Beitragslasten verteilen sich in den Abteilungen wie folgt:

1. die Bau-, Unterhaltungs- und Verwaltungskosten verteilen sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke.
2. die Betriebskosten - einschließlich aller Aufwendungen für den Regenwart und das Wasserentnahmeentgelt - verteilen sich auf die Mitglieder im Verhältnis der den Flächen zugeführten Wassermengen.

§ 23 Ermittlung des Beitragsverhältnisses

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist verpflichtet, erst vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme an die entsprechenden Änderungen bei der Beitragsveranlagung vorzunehmen.
- (2) Die in Absatz 1 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber Personen, die vom Verband durch eine schriftliche Vollmacht als zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt ausgewiesen sind.
- (3) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitglieds nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn
 - a) das Mitglied die Bestimmung des Absatzes 1 verletzt hat,
 - b) es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.

§ 24 Hebung der Beiträge

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des in § 22 genannten Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.
- (2) Werden Beiträge nicht rechtzeitig entrichtet, so werden Säumniszuschläge erhoben. Die Säumniszuschläge betragen 1 vom Hundert des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat vom Fälligkeitstage an gerechnet. Für die Verjährung sind die Vorschriften der Abgabenordnung anzuwenden.
- (3) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

§ 25 Verbandsschau

Die Anlagen des Verbandes sind mindestens einmal im Jahr zu prüfen. Die Schau wird vom Vorstand durchgeführt. Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

§ 26 Geschäftsführung, Kassenführung

Die Geschäftsführung und Kassenführung wird vom Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände Uelzen übernommen, der alle erforderlichen Arbeiten durchführt. Die Geschäftsführung obliegt dem Geschäftsführer des Kreisverbandes der Wasser- und Bodenverbände Uelzen.

§ 27 Einstellung der Wasserlieferung

- (1) Der Beregnungsverband ist berechtigt, die Wasserlieferung an das Mitglied einzustellen, wenn die fälligen Beiträge trotz Mahnung nicht oder nicht vollständig geleistet werden. Die Einstellung der Wasserlieferung seitens des Verbandes darf erst zwei Wochen nach schriftlicher Androhung erfolgen. Der Beregnungsverband kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Wasserlieferung androhen.
- (2) Bei widerrechtlicher Wasserentnahme ist der Verband berechtigt die Wasserlieferung nach schriftlicher Abmahnung einzustellen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Die vom Beregnungsverband gem. Abs. 1 unterbrochene Wasserlieferung wird erst nach vollständigem Ausgleich der dem Verband entstandenen Kosten, Beiträge, Schäden oder Ausfälle wiederaufgenommen.

§ 28 Wasserverteilung

- (1) Die Verteilung der Wassermengen, die auf die einzelnen Grundstücke entfallen, erfolgt auf Grundlage der jeweils gültigen wasserrechtlichen Erlaubnis.
- (2) Die Wassermengen stehen den Verbandsmitgliedern gesamtheitlich zur Verfügung.
- (3) Die Mitglieder und die Nutzungsberechtigten von Verbandsflächen des Verbandes haben die auf den gesetzlichen Vorschriften, der wasserbehördlichen Erlaubnis, der Satzung und den Beschlüssen der Verbandsversammlung beruhenden Anordnungen des Verbandsvorstehers zu befolgen.
- (4) Verbandsmitglieder, die zum Verband gehörende Flächen verpachtet haben, sind dafür verantwortlich, dass die Pächter die Satzung und Anordnungen des Vorstehers einhalten. Verstöße des Pächters gehen zu Lasten des Mitgliedes.

§ 29 Rechtsbehelfsbelehrung

Für die Rechtsmittel gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung und das niedersächsische Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

§ 30 Anordnungsbefugnis

Die Verbandsmitglieder und die aufgrund eines vom Eigentümer abgeleiteten Rechts Nutzungsberechtigten haben die auf Gesetz oder Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstandes zu befolgen.

§ 31 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen mittels geschlossenem Brief.
- (2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.

§ 32 Aufsicht

- (1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landkreises Gifhorn in 38518 Gifhorn.

- (2) Die Aufsichtsbehörde kann sich auch durch Beauftragte über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.
- (3) a) Über den Inhalt von Sitzungen des Vorstandes und der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung des Vorstandes oder die Verbandsversammlung stattgefunden und wer an ihr teilgenommen hat, welche Themen behandelt und welche Beschlüsse gefasst worden sind.
b) Die Abstimmungsergebnisse sind festzuhalten.
c) Die Niederschrift ist vom Vorsteher und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde vorzulegen.
- (4) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

§ 33

Von der Aufsichtsbehörde zu genehmigende Geschäfte

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde:
 - 1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 - 2. zur Aufnahme von Darlehen,
 - 3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
 - 4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen,
 - 5. zur Änderung der Satzung und
 - 6. zur Aufnahme eines Kassenkredites, der über 5.000,-- € hinausgeht.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
- (3) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 - 3 allgemein zulassen.
- (4) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

§ 34

Verschwiegenheitspflicht

Vorstandsmitglieder sowie Personen im Sinne der §§ 11 Abs. 3 und 26 Abs. 1 und 2 sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekanntwerdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren. Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

§ 35

Gleichstellungshinweis

Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform.

**§ 36
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung in der Fassung vom 13.05.1992, zuletzt geändert am 01.03.2011 und 12.02.2015 außer Kraft.

Westerbeck, 16.03.2020

Beregnungsverband Westerbeck-Dannenbüttel

Der Verbandsvorsteher

Lüdde

Die Neufassung der Satzung und Betriebsordnung tritt am 01.01.2020 in Kraft

Landkreis Gifhorn

Gifhorn, den 09.04.2020

Im Auftrage

Nietner

Satzungsänderung des Beregnungsverbandes Groß Oesingen

Gem. § 58 Abs. 2 WVG vom 12.2.1991 (BGBl. I S. 405) geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.5.2002 (BGBl. I S. 1578) wird die folgende von der Versammlung des Beregnungsverbandes Groß Oesingen am 10.03.2020 beschlossene und vom Landkreis Gifhorn genehmigte Änderung der Satzung vom 24.04.1995 bekannt gemacht:

Folgende Beregnungsordnung wird als Bestandteil der Satzung angefügt:

**Beregnungsordnung
des
Beregnungsverbandes Groß Oesingen**

Vorbemerkung

- I. Die Rechtslagen für die Arbeit des Beregnungsverbandes Groß Oesingen ergeben sich aus dem Wasserverbandsgesetz (WVG) dem Niedersächsischen Wassergesetz (NWG) der Satzung des Verbandes und dem vom Landkreis Gifhorn unter dem AZ: 6630-01-1473 am 07.07.2016 erteilten Erlaubnisbescheid zur Entnahme von Grundwasser zum Zwecke der Feldberegnung.

Zum Erlaubnisbescheid wurde dem Beregnungsverband Groß Oesingen für einen Zehnjahreszeitraum eine Verbandsquote von 27.792.286 m³ zugeteilt, wobei maximal 3.032.300 m³/Jahr verregnet werden dürfen.

- II. Die wasserrechtliche Erlaubnis des Beregnungsverbandes Groß Oesingen setzt für die Durchführung der Feldberegnung voraus, dass
- a) Die Gesamtmenge der Erlaubnis vom Verband eingehalten wird,
 - b) Die Jahreshöchstmenge vom Verband nicht überschritten wird,
 - c) Das bewirtschaftete landwirtschaftliche Fläche pflanzenbedarfsgerecht beregnet wird,
 - d) Die dem Verband erteilte erlaubte Menge **im Gebiet des Beregnungsverbandes** verregnet wird,

Das heißt, das im Beregnungsverband Groß Oesingen nach der Beregnungsordnung und den Anweisungen des Vorstandes dem einzelnen Feldberegner erlaubte Mengen nur und ausschließlich im Bereich des Beregnungsverbandes Groß Oesingen zur ordnungsgemäßen Feldberegnung eingesetzt werden dürfen!

§ 1

Wasserentnahmemengen und -messung

- I. Der Vorstand entscheidet über die Nutzung der Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser zur Feldberegnung im Verbandsgebiet durch Verteilung von Befugnissen
- II. Jeder Beregnungsbetreiber, erhält die Befugnis, auf beitragspflichtigen, selbst bewirtschafteten, landwirtschaftlichen Nutzflächen die vom Vorstand des Verbandes zugewiesenen Wassermengen zu verregnen.
- III. Der Vorstand erteilt jedem Beregnungsbetreiber 1x jährlich schriftlich seine zu verregnende, vom Vorstand festgelegte, Wassermenge.
- IV. Jeder Beregnungsbetreiber ist verpflichtet, Änderungen des Größenumfanges der selbstbewirtschafteten oder verpachteten und beregneten landwirtschaftlichen Nutzflächen mit der Abgabe der Jahreswassermeldung dem Vorstand mitzuteilen. Die Jahresmeldung ist bis zum 01.12. beim Verbandsrechner einzureichen.
- V. Kommt ein Beregnungsbetreiber der Verpflichtung zur Jahresmeldung der Wasserverbräuche und Größe (in ha) der selbstbewirtschafteten oder verpachteten und beregneten Flächen nicht nach, kann die zugeteilte Befugnis zur Nutzung der wasserrechtlichen Erlaubnis des Verbandes für das kommende Jahr eingezogen werden.

§ 2

Beregnungsflächen und Übertragung der Befugnisse

1. Änderungen in der Bewirtschaftung von dem Verband angehörenden Beregnungsflächen (z. B. Verpachtung, Zupachtung) sind vom Beregner dem Verband unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
2. Verbandsmitglieder, die zum Verband gehörende Flächen verpachtet haben, sind dafür verantwortlich, dass die Pächter die Erlaubnis und die Beregnungsordnung einhalten.
Verstöße des Pächters gehen zu Lasten des Mitgliedes, soweit der Verpächter nicht auf diese Beregnungsordnung hingewiesen hat.
3. Bei der Rückgabe von Pachtflächen hat der Pächter die der Fläche entsprechende Befugnis dem Verband zurückzugeben.

4. Die Vergabe von Wasserrecht obliegt allein dem Vorstand des Beregnungsverbandes, und ist unter den Beregnungsbetreibern nicht handelbar.
5. Die Verbandsmitglieder und deren Pächter verpflichten sich, dem Vorstand des Beregnungsverbandes auf Verlangen die Auszüge aus dem Hofkataster für die im Beregnungsverband liegenden Flächen ihres Betriebes vorzulegen.

§ 3 Ordnungsgelder und rechtliche Konsequenzen.

Es werden Ordnungsgelder bei folgenden Verstößen festgelegt

- Vorsätzliche oder grob fahrlässige Wasserentnahme ohne oder mit defektem Zähler und unsachgemäßer Einbau der Wasserzähler.
- Verspätete Abgabe der Wassermengen und der Flächenmeldung.
- Beregnung der zugewiesenen Menge außerhalb des Beregnungsverbandes Groß Oesingen.
- Die Ordnungsgelder werden vom Vorstand festgelegt, je nach Schwere des Verstoßes von mindestens 50,00 bis maximal 50.000,00 Euro.
- Beregnung, ohne vom Vorstand festgelegte und mitgeteilte Wassermenge.
- Keine Einzugsermächtigung für Beiträge und Gebühren.

Das Ordnungsgeld fällt an den Verband. Das Zahlen des Ordnungsgeldes entbindet nicht von der Pflicht Versäumnisse nachzuholen. Der Vorstand kann den Verstoß der Aufsichtsbehörde mitteilen. Wenn durch das Verhalten eines Mitgliedes der Verband belastet wird, sei es, dass dem Verband durch die Aufsichtsbehörde ein Ordnungsgeld auferlegt oder das Wasserrecht gekürzt wird, so werden diese Zwangsmaßnahmen auf das verursachende Mitglied umgelegt.

Sollten aufgrund von Überschreitungen der Höchstmenge oder anderen Verstößen gegen die wasserrechtliche Erlaubnis Buß- oder Ordnungsgelder vom Landkreis Gifhorn, untere Wasserbehörde gegen den Beregnungsverband festgesetzt werden, so hat der Vorstand des Beregnungsverbandes das Recht und die Pflicht der unteren Wasserbehörde diejenigen namentlich zu benennen, die tatsächlich gegen die Regeln der wasserrechtlichen Erlaubnis und die Regeln des Verbandes verstoßen haben.

§ 4 Verabschiedung/Inkrafttreten

Diese Beregnungsordnung ist von der Verbandsversammlung am 10.03.2020 in Groß Oesingen beschlossen worden.

Sie tritt am Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn in Kraft.

Reiner Wendt
Vorsitzender des Beregnungsverbandes

Carsten Fickendey-Engels
Stellvertr. Vorsitzender

Reinhold Müller
Schriftführer
Die Änderung der Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn in Kraft

Gifhorn, den 06.04.20

Im Auftrage

Nietner

Satzungsänderung des Beregnungsverbandes Vorhop

Gem. § 58 Abs. 2 WVG vom 12.2.1991 (BGBl. I S. 405) geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.5.2002 (BGBl. I S. 1578) wird die folgende von der Verbandsversammlung des Beregnungsverbandes Müden am 28.02.2020 beschlossene und vom Landkreis Gifhorn genehmigte Änderung der Satzung vom 20.05.1992 bekannt gemacht:

Folgende Betriebsordnung wird als Bestandteil der Satzung angefügt:

Betriebsordnung des Beregnungsverbandes Vorhop

Vorbemerkung

Die Rechtsgrundlagen für die Arbeit des Beregnungsverbandes Vorhop ergeben sich aus dem Wasserverbandsgesetz (WVG), dem Niedersächsischen Wassergesetz (NWG), und der vom Landkreis Gifhorn am 20.05.1992 genehmigten Satzung des Beregnungsverbandes Vorhop (In Kraft getreten am 01.01.1993).

Im Erlaubnisbescheid des Landkreises Gifhorn (Az.66-30-01 und 66-15-0913 vom 08.06.1982) zur Entnahme von Beregnungswasser aus dem ESK wurde dem Beregnungsverband Vorhop eine maximale Wassermenge von 720.000 m³/p.a. Beregnungswasser aus dem Elbe-Seitenkanal zuerkannt.

Anmerkung: Die Betriebsordnung wurde in der Vorstandssitzung und Mitgliederversammlung

am 28.02.2020 erörtert und beschlossen.

Vorhop, den 28.02.2020

gez. Rainer Koch
Verbandsvorsteher

1. Bewegliches Material

- 1.1 Für die Unterhaltung, Pflege, Reparatur und ordnungsgemäße Unterbringung bzw. Lagerung hat jedes Mitglied für das ihm überantwortete Material unter Beachtung z. Bsp. Von Feuerschutzbestimmungen selbst aufzukommen.
- 1.2 Es werden grundsätzlich Wasserzähler verwendet. Die Wasserzähler sind mit einem Steinsieb zu betreiben.
- 1.3 Für Reparaturen der Zähler haftet der Benutzer des jeweiligen Zählers.

2. Beregnungszeiten

- 2.1 Die Beregnung soll möglichst nachts durchgeführt werden.
- 2.2 Die beabsichtigte Beregnung ist vor Beginn dem Regenwart anzuzeigen. Die Hydranten dürfen vor dieser Zeit nicht geöffnet werden. Sie sind nach der Beendigung der Beregnung sofort zu schließen.
- 2.3 Das Schließen bzw. Öffnen der Schieber an Entleerungen, Verbandshydranten oder Abzweigungen übernimmt der Vorstand.

3. Beregnungseinsatz

3.1 Zur Vermeidung von Betriebsstörungen sind Regenmaschinen, Regner und Rohre unter Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft ordnungsgemäß aufzustellen. Für Schäden aus unsachgemäßem Aufbau der Anlage und des Betriebes haftet das betreffende Mitglied.

Für Schäden an den Hydranten haftet das jeweilige Mitglied.

Die Hydrantendeckel sind nach Benutzung umgehend ordnungsgemäß aufzulegen.

Hydranten sind durch weiße Markierungen kenntlich zu machen.

3.2 Die Pumpen werden vom Regenwart eingeschaltet, ebenso überwacht er die ortsfeste Anlage.

3.3 Bei Betriebsstörungen der Anlage sind Vorstandsvorsteher und Regenwart umgehend zu unterrichten; die Schlüssel der Pumpenhäuser haben sie in Verwahrung.

3.4 Dem Regenwart nicht gemeldete Beregnungseinsätze werden von diesem im Einvernehmen mit dem Vorstandsvorsteher sofort unterbunden.

3.5 Sicherheitsabstand zwischen Hochspannungsleitungen und Regner sind strikt einzuhalten.

4. Betriebskosten und deren Verrechnung

4.1 An Betriebskosten entstehen:

1. Stromkosten einschl. Grundgebühren,
2. Zählermiete
3. Wasserentnahmegebühr (Kreisverband der Wasser und Bodenverbände in Uelzen)
4. Wasserentnahmegebühr gem. §§ 21-25 NWG beim Landkreis Gifhorn

4.2 Bei Einsatz von Wasserzählern erfolgt die Verrechnung nach dem Wasserverbrauch in (cbm).

4.3 Bei Einsatz von Wasserzählern hat der Wartungsbericht folgende Angaben zu enthalten:

Eigentümer:

Wasserverbrauch laut Uhr:

4.4 Die Betriebskosten werden jährlich abgerechnet

4.5 Im Rahmen der Haushaltsplanfestsetzung setzt der Vorstand alljährlich den Hebesatz für den cbm-Preis fest.

5. Pflichten der Mitglieder:

5.1 Änderungen in der Bewirtschaftung der Verbandsflächen (z. Bsp: Verpachtung oder Zupachtung) sind vom Mitglied/Beregner dem Verband unverzüglich anzuzeigen.

- 5.2 Mitglieder, die Verbandsflächen verpachtet haben sind dafür verantwortlich, dass die Pächter die Bestimmungen der Beregnungsordnung einhalten.

Die gilt insbesondere für die Einhaltung der flächenanteiligen Wassermengen/-quoten. Verstöße des Pächters gehen zu Lasten des Mitglieds.

- 5.3 Die Wasserrechte liegen auf den Mitgliedsflächen des Verbandes. Überschreitungen der zulässigen Wassermengen/-quoten werden dem Flächeneigentümer (Verbandsmitglied) zugerechnet.

6. Ordnungs-/Strafgelder

- 6.1 Für unsachgemäßen Aufbau der Anlage, unerlaubtes öffnen der Hydranten für Nichtabdecken der Hydranten, für die Nichtbenutzung bzw. falschen Anschluss des Wasserzählers oder die unberechtigte Wasserentnahme können vom Vorstand Strafgelder für jeden Verstoß bis zu folgender Höhe festgesetzt werden:

1. Unsachgemäßer Aufbau und Betrieb der Anlage und des Beregnungsgerätes:	100 €
2. Unsachgemäße Unterhaltung der Hydranten:	50 €
3. Vorsätzliche oder grob fahrlässige Wasserentnahme ohne oder mit defektem Wasserzähler oder unsachgemäßem Einbau des Wasserzählers:	100 €
4. Entnahme von Wasser entgegen einer entsprechenden Anordnung nach § 30 der Verbandssatzung:	100 €
5. Verspätete Abgabe der Meldung von Wassermengen oder von Flächenveränderungen:	10 €

Das Strafmaß kann auf Beschluss des Vorstandes abgeändert werden, vor allem im Wiederholungsfall

Das Ordnungsgeld fällt an den Verband. Seine Zahlung entbindet das Mitglied nicht von der Pflicht ordnungsgemäße Zustände herzustellen oder Versäumnisse nachzuholen bzw. auszugleichen. Der Vorstand kann den Verstoß der Aufsichtsbehörde mitteilen.

Wird der Vorstand durch das Verhalten eines Mitgliedes belastet, indem die Aufsichtsbehörde Wasserrechte kürzt oder Ordnungsgelder auferlegt, werden diese Zwangsmaßnahmen dem verursachenden Mitglied auferlegt.

Die vorstehende Fassung der Betriebsordnung wurde der Verbandsversammlung am 28.02.2020 vorgetragen und von ihr beraten und beschlossen, sie ist Bestandteil der Satzung.

Sie behält ihre Gültigkeit bis zum Jahresende und verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern keine grundlegenden Änderungsvorschläge eingebracht werden, die vom Vorstand mit Mehrheit Anerkennung finden müssen.

Beregnungsverband Vorhop

Verbandsvorsteher

gez. Rainer Koch

Die Änderung der Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn in Kraft.

Gifhorn, den 08.04.2020

Im Auftrage

Nietner

Strukturelle Entwicklung des Jafelbachs und seiner Nebengewässer

Der Unterhaltungsverband Lachte, Ahnsbecker Str. 7, 29355 Beedenbostel beantragt die Plangenehmigung für die strukturelle Entwicklung des Jafelbachs und seiner Nebengewässer. Damit sind Maßnahmen verbunden wie

- die Verfüllung künstlicher Graben- und ausgebauter Bachstrecken, Reaktivierung ursprünglicher Bachlinien,
- die Anhebung der (Grund)Wasserstände,
- der Rückbau nicht mehr erforderlicher Durchlässe und Wegedämme, Umbau und Neubau weiterhin erforderlicher Durchlässe und Wege-Textdämme,
- der Ersatzneubau eines Durchlasses für den Kucksmoorgraben,
- die höhenmäßige Verlegung eines Stromerkabels und einer Erdgasleitung und
- der Rückbau einer außer Betrieb befindlichen Erdöltransportleitung.

Gem. § 5 in Verbindung mit Anlage 1 Ziffer 13.18.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in der z. Zt. geltenden Fassung ist für ein solches Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles vorgeschrieben. Die Vorprüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht zu fordern ist, weil nachhaltige Umweltbeeinträchtigungen nicht zu erwarten sind.

Dieses Ergebnis wird hiermit bekannt gemacht.

Gifhorn, den 16.04.2020

Im Auftrage

Wiedenroth

Satzungsneufassung des Beregnungsverbandes Suderwittingen

Gem. § 58 Abs. 2 WVG vom 12.2.1991 (BGBl. I S. 405) geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.5.2002 (BGBl. I S. 1578) wird die folgende von der Verbandsversammlung des Beregnungsverbandes Suderwittingen am 04.02.2020 beschlossene und vom Landkreis Gifhorn genehmigte Neufassung der Satzung bekannt gemacht:

Satzung des Beregnungsverbandes Suderwittingen

Aufgrund der §§ 6, 58 und 79 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.2.91 (BGBl. I S. 405) hat die Verbandsversammlung des Beregnungsverbandes Suderwittingen in ihrer Sitzung am 07.02.1996 beschlossen, die Satzung des Verbandes vom 26.06.1985 wie folgt neuzufassen:

Alle Amts-, Funktions-, und Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten auch der entsprechenden weiblichen und diversen Sprachform.

§ 1 Name, Sitz, Verbandsgebiet

- (1) Der Verband führt den Namen "Beregnungsverband Suderwittingen". Er hat seinen Sitz im Meilereiweg 101, Landkreis Uelzen. Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes.
- (2) Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.
- (3) Das Verbandsgebiet ergibt sich aus einer Karte, die Bestandteil der Satzung ist.

§ 2 Aufgabe

Der Verband hat zur Aufgabe:

- Grundstücke durch Beregnung zu bewässern,
- die wasserbehördliche Erlaubnis für die Entnahme von Grundwasser zur Beregnung der Verbandsflächen zu beantragen, zu vertreten und zu sichern.
- diese Aufgaben zu fördern und zu überwachen.

§ 3 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind die jeweiligen Eigentümer der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Verbandsmitglieder).
- (2) Der Verband hält das Mitgliederverzeichnis auf dem laufenden.

§ 4 Unternehmen, Plan

- (1) Der Verband vertritt die Belange der Mitglieder bei der Beantragung und Erhaltung der öffentlich-rechtlichen Genehmigungen für die Wasserentnahmen.
- (2) Soweit der Verband Anlagen, Pumpwerke und Beregnungsanlagen herstellt, unterhält und betreibt, hat er die notwendigen Arbeiten dazu durchzuführen.
- (3) Das Unternehmen ergibt sich aus dem Verbandsplan. Je eine Ausfertigung wird bei der Aufsichtsbehörde und bei dem Vorstandsvorsteher aufbewahrt. Der Verband führt ein Verzeichnis über den Verbandsplan und die dazu ergangenen Änderungen.
- (4) Das durchgeführte Unternehmen ergibt sich aus dem Verzeichnis der Anlagen nebst den dazugehörigen Ausführungskarten, die wie der Plan aufbewahrt werden.
- (5) Der Verband kann sich eine Betriebsordnung geben.

§ 5 Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

- (1) Der Verband ist berechtigt, das Verbandsunternehmen auf den zum Verband gehörenden Grundstücken der dinglichen Mitglieder durchzuführen. Er darf die Grundstücke der Mitglieder betreten und die für das Unternehmen nötigen Stoffe (Steine, Erde, Rasen usw.) von diesen Grundstücken nehmen, soweit sie land- und forstwirtschaftlich genutzt werden oder Unland oder Gewässer sind, wenn nicht ordnungsbehördliche Vorschriften entgegenstehen.
- (2) Der Verband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken dienen, nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde benutzen, soweit sie nicht durch Rechtsvorschrift zugelassen ist. Die Zustimmung darf nur versagt werden, soweit eine Beeinträchtigung der öffentlichen Zwecke nicht durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden kann.

§ 6 Rechtsverhältnisse bei abgeleiteten Grundstücksnutzungen

Wird ein zum Verband gehörendes Grundstück zu der Zeit, zu der es von dem Unternehmen betroffen wird, auf Grund eines vom Eigentümer abgeleiteten Rechts genutzt, hat der Nutzungsberechtigte vorbehaltlich einer abweichenden vertraglichen Regelung gegen den Eigentümer Anspruch auf die durch das Verbandsunternehmen entstehenden Vorteile. Der Nutzungsberechtigte ist in diesem Falle dem Eigentümer gegenüber verpflichtet, die Beiträge an den Verband zu leisten.

§ 7 Verbandsschau

- (1) Soweit der Verband eigene Anlagen hat, sind diese einmal im Jahr zu schauen.
- (2) Die Verbandsversammlung wählt nach Bedarf Schaubeauftragte. Der Verbandsvorsteher oder ein von ihm bestimmter Schaubeauftragte leitet die Verbandsschau.
- (3) Der Verband lädt die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde und nach Bedarf sonstige Beteiligte, insbesondere technische und landwirtschaftliche Fachbehörden rechtzeitig zur Verbandsschau ein. Die Mitglieder, bzw. Nutzungsberechtigten des Verbandes sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

§ 8 Aufzeichnung, Abstellung der Mängel

- (1) Der Schauführer zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Schau in einer Niederschrift auf und gibt den Schaubeauftragten Gelegenheit zur Äußerung. Die Niederschrift ist vom Schaubeauftragten zu unterzeichnen.
- (2) Der Vorstand lässt die Mängel abstellen, er sammelt die Aufzeichnung im Schaubuch und vermerkt in ihm die Abstellung der Mängel. Hiervon ist die Aufsichtsbehörde zu unterrichten.

§ 9 Organe

Der Verband hat eine Verbandsversammlung und einen Vorstand.

§ 10 Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgabe:

- Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter,
- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
- Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
- Wahl der Schaubeauftragten,
- Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen,
- Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
- Entlastung des Vorstandes,
- Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder,
- Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
- Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten,
- Wahl von Rechnungsprüfern,
- Beschlussfassung über eine Beregnungsordnung.
- Beschlussfassung über die Form der Einladung zur Verbandsversammlung.

§ 11 Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Der Vorstandsvorsteher beruft die Verbandsversammlung nach Bedarf, mindestens alle zwei Jahre, ein. Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind nicht öffentlich.
- (2) Der Vorstandsvorsteher lädt die Verbandsmitglieder schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Ferner sind im Bedarfsfall landwirtschaftliche und technische Fachbehörden einzuladen.
- (3) Die Verbandsversammlung kann beschließen, dass abweichend von Abs. 2 die Einladung zur Verbandsversammlung durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt.
- (4) Der Vorstandsvorsteher leitet die Sitzungen der Verbandsversammlung. Wenn er selbst Verbandsmitglied ist, hat er Stimmrecht.

§ 12 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und in der Ladung mitgeteilt wird, dass sie ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist oder wenn mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (2) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen ihrer anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (3) Stimmberechtigt ist jedes beitragspflichtige Verbandsmitglied oder ein von ihm bestimmter Vertreter. Der Vorstandsvorsteher kann vom Vertreter eine schriftliche Vollmacht fordern.
- (4) Um das Grundeigentum streitende Personen sind stimmberechtigt. Sie und die gemeinschaftlichen Grundeigentümer können nur einheitlich stimmen; die an der Wahl Teilnehmenden haben die Stimmen aller.
- (5) Das Stimmenverhältnis ergibt sich aus dem Beitragsaufkommen nach § 28 (Abs. 1 u. 2). Solange das Beitragsaufkommen nicht feststeht, ist das Stimmenverhältnis dem Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke gleich. Niemand hat mehr als zwei Fünftel aller Stimmen.
- (6) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung sind in einer Niederschrift festzuhalten. Jede Niederschrift ist vom Vorstandsvorsteher und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben.

§ 13 Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus 8 Personen. Der Vorstandsvorsitzende ist Vorstandsvorsteher. Ein Vorstandsmitglied ist stellvertretender Vorstandsvorsteher.

§ 14 Wahl des Vorstandes

- (1) Die Verbandsversammlung wählt den Vorstandsvorsteher, den stellvertretenden Vorstandsvorsteher und die übrigen Mitglieder des Vorstandes sowie deren Stellvertreter.
- (2) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (3) Die Verbandsversammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit zwei Drittel Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

§ 15 Amtszeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird für eine Amtsperiode von 6 Jahren gewählt. Das Amt des Vorstandes endet am 31.12., zum ersten Mal im Jahre 1998 und später alle 6 Jahre.
- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so ist für den Rest der Amtszeit nach Ersatz zu wählen.
- (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.

§ 16 Geschäfte des Verbandsvorstehers und des Vorstandes

- (1) Der Verbandsvorsteher führt die Geschäfte im Rahmen des Beschlusses der Verbandsversammlung über die Grundsätze der Geschäftspolitik.
- (2) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse der Verbandsversammlung ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheit vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadenersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.
- (3) Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes. Er ist bei der Einstellung, Entlassung, Beförderung oder bei der Festsetzung der Vergütung an die allgemeinen Grundsätze der Verbandsversammlung gebunden.
- (4) Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung der Verbandsvorsteher, oder die Verbandsversammlung berufen ist. Er beschließt insbesondere über
 - die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge
 - die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten
 - die Aufstellung der Jahresrechnung
 - die Aufnahmeanträge und Entlassungsanträge von Mitgliedern
 - die Einstellung und Entlassung der Dienstkräfte
 - die Entscheidungen im Rechtsbehelfsverfahren
 - Verträge mit einem Wert bis € 2.000,00.

§ 17 Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Verbandsvorsteher beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr, ein.
- (2) Der Verbandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Wer am Erscheinen gehindert ist, teilt dies unverzüglich seinem Stellvertreter mit; der Verbandsvorsteher ist zu benachrichtigen. Ferner sind zu den Sitzungen im Bedarfsfall die zuständigen Fachbehörden einzuladen.
- (3) Der Verbandsvorsteher leitet die Sitzungen des Vorstandes.

§ 18 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung im Vorstand

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde und in der Ladung mitgeteilt wird, dass er ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist oder wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

- (2) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorstandsvorsteher den Ausschlag.
- (3) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht.
- (4) Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten. Jede Niederschrift ist vom Vorstandsvorsteher und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben.

§ 19

Gesetzliche Vertretung des Verbandes

- (1) Der Vorstandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Der Geschäftsführer vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich für den Bereich der laufenden Verwaltung.
- (3) Als Ausweis dient ihnen eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.
- (4) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von dem Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Satzes 1.

§ 20

Entschädigungen, Sitzungsgeld, Reisekosten

- (1) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Vorstandsvorsteher und sein Stellvertreter können eine jährliche Entschädigung erhalten.

§ 21

Geschäftsführung, Kassenführung

Die Geschäfts- und Kassenführung erfolgt durch den Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände Uelzen der alle für den Verband erforderlichen Arbeiten ausführt. Die Geschäftsführung obliegt dem Geschäftsführer des Kreisverbandes. Die Kassenführung erfolgt ebenfalls durch den Kreisverband, der auch die Einziehung der Verbandsbeiträge im Verband vornimmt.

§ 22

Haushaltsführung

- (1) Für den Haushalt gilt die Niedersächsische Landeshaushaltsordnung (LHO), abweichend von § 105 Abs. 1 der LHO gelten die §§ 107, 108, 109 Abs.2 Satz 2 und 3 sowie Abs.3 Satz 2 letzter Halbsatz LHO nicht.
- (2) Bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

§ 23

Haushaltsplan

- (1) Die Verbandsversammlung setzt jährlich den Haushaltsplan des Verbandes und nach Bedarf Nachträge dazu fest. Der Vorstandsvorsteher teilt den Haushaltsplan und die Nachträge der Aufsichtsbehörde mit.
- (2) Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Haushaltsjahr. Er ist die Grundlage für die Haushaltsführung.
- (3) Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 24 Überschreiten des Haushaltsplanes

Der Vorstand kann Ausgaben bewirken, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Er darf Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, für die ausreichende Mittel im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, bei unabweisbarem Bedürfnis treffen.

Wenn die Verbandsversammlung mit der Sache noch nicht befasst ist, beruft sie der Verbandsvorsteher unverzüglich zur nachträglichen Festsetzung im Haushaltsplan.

§ 25 Prüfen des Haushaltes

Der Vorstand stellt die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Haushaltsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf. Die Rechnung wird von der gesetzlich vorgeschriebenen Stelle geprüft.

§ 26 Entlastung

Der Verbandsvorsteher legt die Haushaltsrechnung und den Prüfbericht der Verbandsversammlung vor. Diese beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

§ 27 Beiträge

Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.

§ 28 Beitragsverhältnis

- (1) Die Beitragslast für die Verwaltungskosten verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke.
Die Verbandsversammlung kann beschließen, dass die Verwaltungskosten gem. § 28 Abs. 3 umgelegt werden oder eine andere Beitragsregelung treffen.
- (2) Die Beitragslast, die sich aus den Festkosten für die gemeinschaftlichen Anlagen ergeben, verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte der vorteilhabenden Grundstücke.
- (3) Die Beitragslast für die Betriebskosten gemeinschaftlicher Anlagen verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Wassermengen, die auf den einzelnen Grundstücken verregnet wurden.
- (4) Die Beitragslast aus dem Wasserentnahmeentgelt nach NWG, verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Wassermengen, die auf den einzelnen Grundstücken verregnet wurden.

§ 29 Ermittlung des Beitragsverhältnisses

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Eigentums- und Pachtverhältnissen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Bis zum 31.12. eines jeden Jahres sind auf den vom Verband ausgegebenen Formblättern die Wasserentnahmen beim Verband zu melden.

- (3) Die in Abs. 1 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber Personen, die vom Verband durch eine schriftliche Vollmacht als zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt ausgewiesen sind.
- (4) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Verband geschätzt, wenn:
 - a) das Mitglied die Bestimmung des Abs. 1 und 2 verletzt hat,
 - b) es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.

§ 30 Hebung der Verbandsbeiträge

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des für ihn geltenden Beitragsmaßstabes nach § 28 durch Beitragsbescheid.
- (2) Die Erhebung der Verbandsbeiträge kann Stellen außerhalb des Verbandes übertragen werden.
- (3) Für die Verjährung sind die Vorschriften der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden.
- (4) Der Vorstand kann beschließen, ob und in welcher Höhe für rückständige Beiträge Säumniszuschläge festgesetzt werden.
- (5) Für die Vollstreckung gelten die Vorschriften des Nieders. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes.
- (6) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

§ 31 Wasserverteilung

- (1) Die Verteilung der Wassermengen, die auf die einzelnen Grundstücke entfallen, erfolgt auf Grundlage der jeweils gültigen wasserrechtlichen Erlaubnis.
- (2) Die Ermittlung (Kontingentierung) der Mengen erfolgt betriebsbezogen (Betriebsquote).
- (3) Die Mitglieder und die Nutzungsberechtigten von Verbandsflächen des Verbandes haben die auf den gesetzlichen Vorschriften, der wasserbehördlichen Erlaubnis, der Satzung und den Beschlüssen der Verbandsversammlung beruhenden Anordnungen des Verbandsvorstehers zu befolgen.
- (4) Verbandsmitglieder, die zum Verband gehörende Flächen verpachtet haben, sind dafür verantwortlich, dass die Pächter die Satzung und Anordnungen des Vorstehers einhalten. Verstöße des Pächters gehen zu Lasten des Mitgliedes.

§ 32 Anordnungsbefugnis

- (1) Die Verbandsmitglieder und die aufgrund eines vom Eigentümer abgeleiteten Rechts Nutzungsberechtigten haben die auf Gesetz oder Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstandes oder der Dienstkräfte des Verbandes zu befolgen.
- (2) Der Vollzug der Anordnungen des Verbandes richtet sich nach § 70 des Nds. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes.

§ 33 Anordnungen und Regelungen

- (1) Die Mitglieder und die Pächter des Verbandes haben die auf dem Wassergesetz, der Satzung und Beschlüssen der Verbandsversammlungen beruhenden Anordnungen des Verbandsvorstehers zu befolgen.

- (2) Der Beregnungsverband ist nach schriftlicher Abmahnung berechtigt, die Wasserlieferung an das Mitglied einzustellen, wenn:
- a) die fälligen Beiträge trotz Mahnung nicht oder nicht vollständig geleistet werden. Die Einstellung der Wasserlieferung seitens des Verbandes darf erst zwei Wochen nach schriftlicher Androhung erfolgen. Der Verband kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Wasserlieferung androhen.
 - b) die Wasserentnahme widerrechtlich erfolgt ist oder die Wasserentnahmemenge verbraucht ist.

§ 34 Rechtsbehelfe

Für die Rechtsmittel gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung und das niedersächsische Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

§ 35 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Die Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen mittels geschlossenem Brief an die Mitglieder.
- (2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.

§ 36 Änderung der Satzung

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt über eine Änderung der Satzung mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen. Der Beschluss über eine Änderung der Aufgabe des Verbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.
- (2) Satzungsänderung sind durch die Aufsichtsbehörde zu genehmigen und in deren amtlichen Verkündungsblatt öffentlich bekanntzumachen.

§ 37 Aufsicht

- (1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landkreises Gifhorn.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann sich auch durch Beauftragte über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern, sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.
- (3) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

§ 38 Von der Aufsichtsbehörde zu genehmigende Geschäfte

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
 1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 2. zur Aufnahme von Darlehen, die über 5.000,00 € hinausgehen,
 3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
 4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
- (3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.

- (4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 allgemein zulassen.
- (5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

§ 39 Verschwiegenheitspflicht

Mitglieder des Vorstandes und der Verbandsversammlung sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekanntwerdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren.

§ 40 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung des Beregnungsverbandes vom 07.02.1996 in der zuletzt geltenden Fassung außer Kraft.

Beregnungsverband Suderwittingen
Jan-Wilhelm Schorling
Verbandsvorsteher

Die Neufassung der Satzung und Betriebsordnung tritt am 01.01.2020 in Kraft

Landkreis Gifhorn

Gifhorn, den 20.04.2020

Im Auftrage

Nietner

Bekanntmachung

Auflösung des Wasser- und Bodenverbandes Barnbruch

Aufgrund des § 62 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) löse ich den Wasser- und Bodenverband Barnbruch nach Beschluss des Verbandsausschusses vom 22.01.2020 hiermit auf.

Gemäß § 62 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) in der zurzeit gültigen Fassung, wurde der Auflösungsbeschluss des Verbandsausschusses des Wasser- und Bodenverbandes Barnbruch am 01.04.2020 aufsichtsbehördlich durch den Landkreis Gifhorn genehmigt.

Die Auflösung wird einen Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Nach § 62 Abs. 3 WVG fordere ich alle Gläubiger des Verbandes auf, ihre Ansprüche beim Landkreis Gifhorn – untere Wasserbehörde -, Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn, Zimmer 202, bis zum 30.05.2020 anzumelden.

Gifhorn, den 02.04.2020

Landkreis Gifhorn

Der Landrat
Dr. Andreas Ebel

B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN

Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (Straßenausbaubeitragssatzung) der Stadt Gifhorn vom 13.07.2015, in Kraft seit dem 01.08.2015

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit §§ 1, 2 und 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) – jeweils in den zurzeit geltenden Fassungen – hat der Rat der Stadt Gifhorn in seiner Sitzung am 16.04.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufhebung

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen nach § 6 NKAG in der Stadt Gifhorn (Straßenausbaubeitragssatzung) vom 13.07.2015, in Kraft seit dem 01.08.2015 (Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn Nr. 7/15, S. 346) wird aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Aufhebungssatzung tritt am Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn, am 30.04.2020, in Kraft.

Gifhorn, den 16.04.2020

Stadt Gifhorn

(L. S.)

Matthias Nerlich
Bürgermeister

I.

H a u s h a l t s s a t z u n g

der Samtgemeinde Hankensbüttel für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Hankensbüttel in der Sitzung am 11.12.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	8.948.900 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	8.948.900 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.752.400 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.364.900 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	223.200 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.003.500 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	780.300 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	606.100 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	9.755.900 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	9.974.500 Euro.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 780.300 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.400.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Wertgrenze gemäß § 12 Absatz 1 der Verordnung zur Ausführung des kommunalen Haushaltsrechts (KomHKVO) zur Durchführung von Wirtschaftlichkeitsvergleichen für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung wird auf 250.000 € festgesetzt.

§ 6

Es wird eine Samtgemeindeumlage in Höhe von 5.689.000 Euro erhoben. Davon wird gemäß § 10 der Hauptsatzung die Hälfte nach der Einwohnerzahl (30.06.2019) festgesetzt. Für die andere Hälfte wird folgender Umlagesatz festgesetzt:
36,508169 v.H. nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage.

Hankensbüttel, 11.12.2019

Taebel
Samtgemeindebürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit verkündet.

Die nach §§ 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie § 111 Abs. 3 NKomVG i. V. m. § 15 Abs. 6 des Nieders. Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 27.04.2020 unter dem Az. 111-09-02/6-1 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 04.05.2020 bis einschließlich 12.05.2020 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Rathaus öffentlich aus.

Hankensbüttel, den 29.04.2020

Taebel
Samtgemeindebürgermeister

I.

H a u s h a l t s s a t z u n g

der Gemeinde Dedelstorf für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Dedelstorf in der Sitzung am 18.12.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.236.700 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.430.200 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.182.800 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.331.400 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	267.800 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	289.700 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.450.600 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.621.100 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Wertgrenze gemäß § 12 Absatz 1 der Verordnung zur Ausführung des kommunalen Haushaltsrechts (KomHKVO) zur Durchführung von Wirtschaftlichkeitsvergleichen für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung wird auf 400.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 390 v. H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 390 v. H.

2. Gewerbesteuer 400 v. H.

Dedelstorf, 18.12.2019

Rodewald
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 04.05.2020 bis einschl. 12.05.2020 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Hankensbüttel öffentlich aus.

In Anbetracht der aktuellen Corona-Situation ist die Einsichtnahme nur nach vorheriger Terminabsprache möglich.

Dedelstorf, den 27.04.2020

Rodewald
Bürgermeister

I.

H a u s h a l t s s a t z u n g

der Gemeinde Hankensbüttel für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Hankensbüttel in der Sitzung am 17.12.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	5.616.600 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	6.158.700 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.336.100 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.822.200 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	872.400 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.790.000 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	500.000 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	46.800 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	6.708.500 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	7.659.000 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 500.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.500.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Wertgrenze gemäß § 12 Absatz 1 der Verordnung zur Ausführung des kommunalen Haushaltsrechts (KomHKVO) zur Durchführung von Wirtschaftlichkeitsvergleichen für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung wird auf 250.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|-----------|
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 400 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 400 v. H. |

- | | |
|------------------|-----------|
| 2. Gewerbesteuer | 400 v. H. |
|------------------|-----------|

Hankensbüttel, 17.12.2019

Köllner
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit verkündet.

Die nach den §§ 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 23.04.2020 unter dem Az. 111-09-02/6-1 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 04.05. bis einschl. 12.05.2020 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Hankensbüttel öffentlich aus.

In Anbetracht der aktuellen Corona-Situation ist die Einsichtnahme nur nach vorheriger Terminabsprache möglich.

Hankensbüttel, den 27.04.2020

Köllner
Bürgermeister

I.

H a u s h a l t s s a t z u n g

der Gemeinde Oberholz für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Oberholz in der Sitzung am 19. Dezember 2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	932.800 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	997.800 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	905.600 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	946.400 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	35.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	55.000 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	20.000 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
festgesetzt.	
Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	960.600 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.001.400 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 20.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 150.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Wertgrenze gemäß § 12 Absatz 1 der Verordnung zur Ausführung des kommunalen Haushaltsrechts (KomHKVO) zur Durchführung von Wirtschaftlichkeitsvergleichen für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	380 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	380 v. H.
2. Gewerbesteuer	380 v. H.

Obernholz, 19. Dezember 2019

Rodewald
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit verkündet.

Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 22.04.2020 unter dem Az.: 111-09-02/6-1 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 04.05.2020 bis einschl. 12.05.2020 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Hankensbüttel öffentlich aus.

In Anbetracht der aktuellen Corona-Situation ist die Einsichtnahme nur nach vorheriger Terminabsprache möglich.

Obernholz, den 27.04.2020

Rodewald
Bürgermeister

I.

H a u s h a l t s s a t z u n g

der Gemeinde Sprakensehl für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Sprakensehl in der Sitzung 06.02.2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.247.400 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.393.200 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.192.000 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.315.600 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	330.500 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	408.300 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	77.800 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	16.700 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.600.300 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.740.600 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 77.800 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 280.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Wertgrenze gemäß § 12 Absatz 1 der Verordnung zur Ausführung des kommunalen Haushaltsrechts (KomHKVO) zur Durchführung von Wirtschaftlichkeitsvergleichen für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 400 v. H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 400 v. H.

2. Gewerbesteuer 400 v. H.

Sprakensehl, 06.02.2020

Fromhagen
Bürgermeisterin

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit verkündet.

Die nach §§ 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderliche Genehmigung

1. des in § 2 festgesetzten Gesamtbetrages der Kredite in Höhe von 77.800 €
und

2. des in § 4 festgesetzten Höchstbetrages der Liquiditätskredite von 280.000 €

ist durch den Landkreis Gifhorn am 24.04.2020 - AZ.: 111-09-2/6-1 - erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 04.05.2020 bis einschl. 12.05.2020 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Hankensbüttel öffentlich aus.

Sprakensehl, den 28.04.2020

Fromhagen
Bürgermeisterin

Bekanntmachung

2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans "Gewerbegebiet Moorstraße Ost II"

Gemeinde Isenbüttel, Landkreis Gifhorn für das in der Anlage dargestellte Gebiet

Der Rat der Gemeinde Isenbüttel hat am 05.03.2020 die 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans "Gewerbegebiet Moorstraße Ost II" gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Nov. 2017 (BGBl. I S. 3634), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist, als Satzung sowie die dazugehörige Begründung beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplans ist der anliegenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.¹

Die Planunterlagen mit der Begründung liegen während der Sprechstunden in der Verwaltung der Gemeinde Isenbüttel, Gutsstraße 11, 38550 Isenbüttel zur Einsicht aus. Die vollständigen, beschlossenen Planunterlagen sind gem. § 10a Abs. 2 BauGB auch in das Internet eingestellt und können unter der Internetadresse <hier Adresse eintragen> eingesehen werden.

¹ abgedruckt auf Seite 300 dieses Amtsblattes

Für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften nach dem Baugesetzbuch wird auf Folgendes hingewiesen:

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn auf Grund des Inkrafttretens dieses Bebauungsplanes für sie die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile (Vertrauensschaden; Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten; Bindung für Bepflanzungen; Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Der Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 Abs. 4 BauGB, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die genannten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Isenbüttel, den 16.04.2020

Gemeinde Isenbüttel

(L. S.)

Rautenbach
Gemeindedirektor

Bekanntmachung

10. Änderung des Bebauungsplans "Erholungsgebiet Tankumsee - Neufassung" Gemeinde Isenbüttel, Ortsteil Tankumsee, Landkreis Gifhorn für das in der Anlage dargestellte Gebiet

Der Rat der Gemeinde Isenbüttel hat am 05.03.2020 die 10. Änderung des Bebauungsplans "Erholungsgebiet Tankumsee – Neufassung" gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Nov. 2017 (BGBl. I S. 3634), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist, als Satzung sowie die dazugehörige Begründung beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplans ist der anliegenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.²

Die Planunterlagen mit der Begründung liegen während der Sprechstunden in der Verwaltung der Gemeinde Isenbüttel, Gutsstraße 11, 38550 Isenbüttel zur Einsicht aus. Die vollständigen, beschlossenen Planunterlagen sind gem. § 10a Abs. 2 BauGB auch in das Internet eingestellt und können unter der Internetadresse <hier Adresse eintragen> eingesehen werden.

² abgedruckt auf Seite 301 dieses Amtsblattes

Für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften nach dem Baugesetzbuch wird auf Folgendes hingewiesen:

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn auf Grund des Inkrafttretens dieses Bebauungsplanes für sie die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile (Vertrauensschaden; Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten; Bindung für Bepflanzungen; Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Der Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 Abs. 4 BauGB, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die genannten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Isenbüttel, den 16.04.2020

Gemeinde Isenbüttel

(L. S.)

Rautenbach
Gemeindedirektor

I.

HAUSHALTSSATZUNG

der Gemeinde Hillerse für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Hillerse in der Sitzung am 16.12.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
- 1.1 der ordentlichen Erträge auf 2.414.600 Euro
- 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 2.866.300 Euro
- 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0 Euro
- 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 Euro

2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.312.800 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.571.100 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	518.700 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.308.700 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	790.000 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	80.200 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	3.621.500 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	3.960.000 Euro

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) werden auf 790.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 750.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	490 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	490 v.H.
2. Gewerbesteuer	380 v.H.

§ 6

- Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne des § 12 Abs. 1 KomHKVO sind solche, deren Kosten im Einzelfall den Betrag von 50.000 € übersteigen. Es ist dann ein Wirtschaftlichkeitsvergleich unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durchzuführen, um die wirtschaftlichste Lösung ermitteln zu können.
- Auszahlungs- oder Aufwandssteigerungen im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG sind dann erheblich, wenn sie den Betrag von 125.000 € übersteigen und keine Deckung aus Mehrerträgen/-einzahlungen oder Minderaufwendungen/-auszahlungen gegeben ist.

3. Ein Fehlbetrag ist im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG erheblich, wenn er den Betrag von 400.000 € übersteigt.

Hillerse, 16.12.2019

Heuer
Gemeindedirektor

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit verkündet.

Die nach §§ 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderliche Genehmigung

1. des in § 2 festgesetzten Gesamtbetrages der Kredite in Höhe von 790.000 €

und

2. des in § 4 festgesetzten Höchstbetrages der Liquiditätskredite von 750.000 €

ist durch den Landkreis Gifhorn am 24.04.2020 - AZ.: 111-09-2/8-1 - erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 04.05. bis einschl. 12.05.2020 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Meinersen öffentlich aus.

Hillerse, den 28.04.2020

Heuer
Gemeindedirektor

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

- - -

D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

- - -

Gemeinde Isenbüttel
Landkreis Gifhorn

Bebauungsplan

Gewerbegebiet Moorstraße Ost II, 2. Änderung und Erweiterung

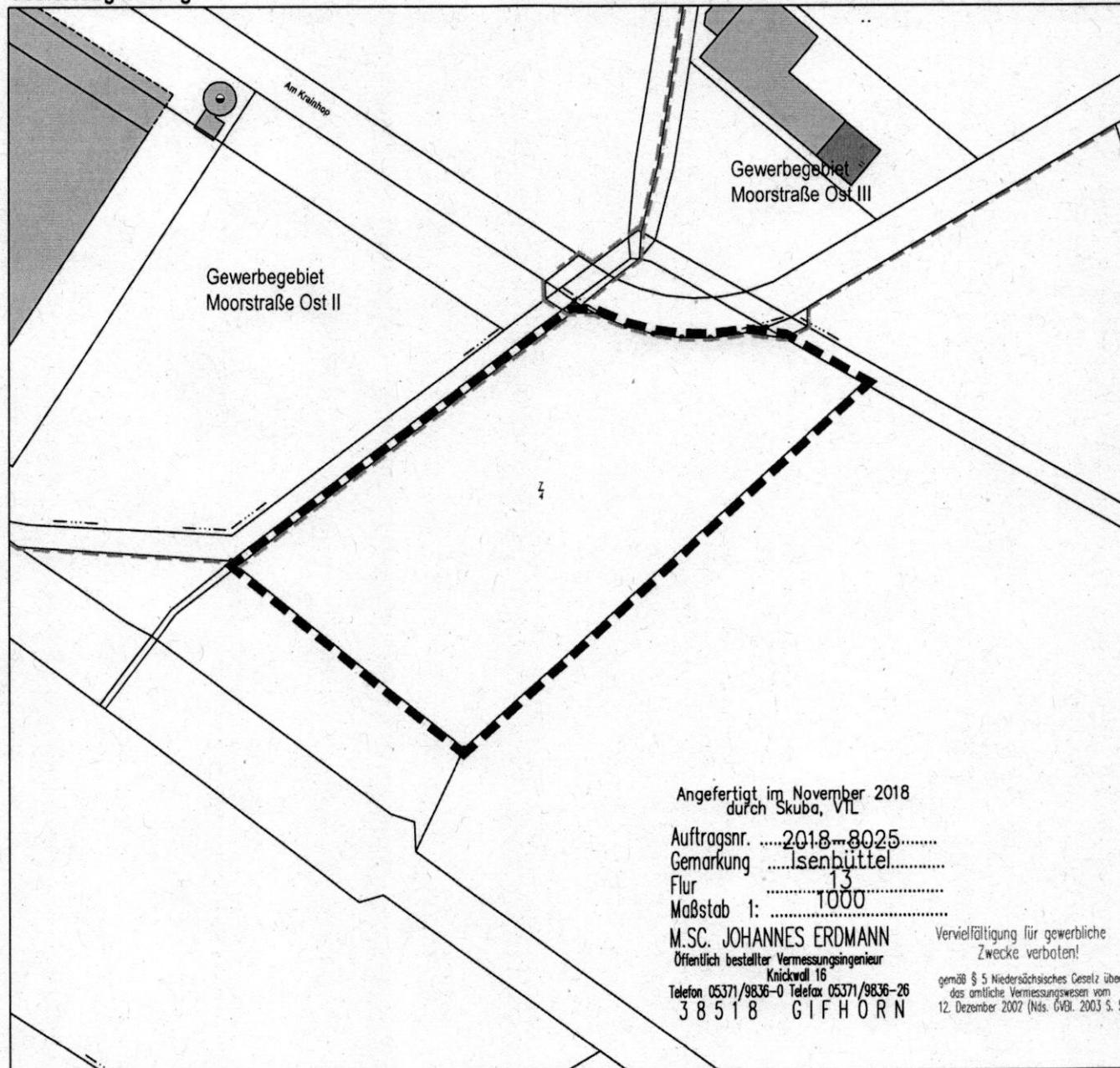


Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für

Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, © (2011) 

Gebietsabgrenzung



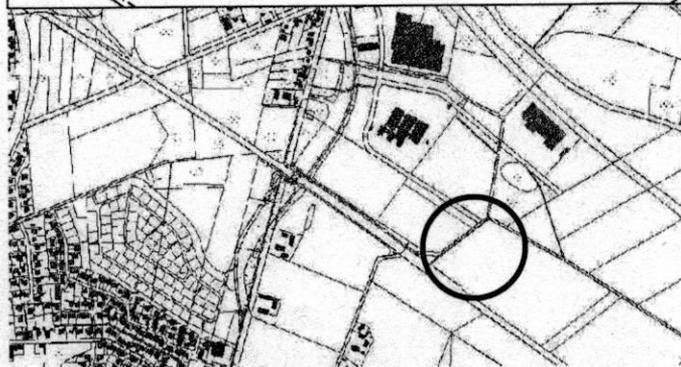
Angefertigt im November 2018
durch Skuba, VtL

Auftragsnr. 2018-8025
Gemarkung Isenbüttel
Flur 13
Maßstab 1: 1000

M.SC. JOHANNES ERDMANN
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
Knickwall 16
Telefon 05371/9836-0 Telefax 05371/9836-26
3 8 5 1 8 G I F H O R N

Vervielfältigung für gewerbliche
Zwecke verboten!

gemäß § 5 Niedersächsisches Gesetz über
das amtliche Vermessungswesen vom
12. Dezember 2002 (Nds. GVBl. 2003 S. 5)



Das Plangebiet befindet sich im Nordosten der bebauten Ortslage Isenbüttel, wie dargestellt.

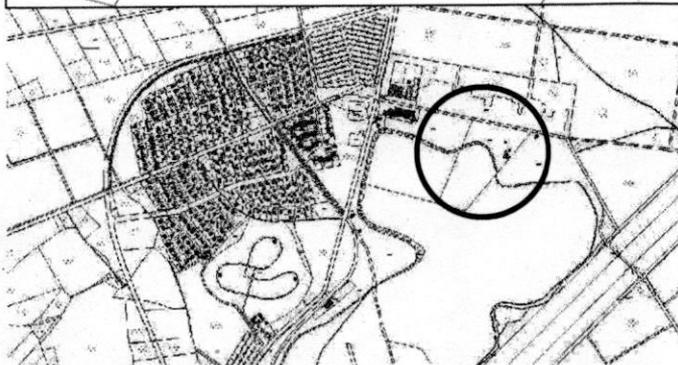
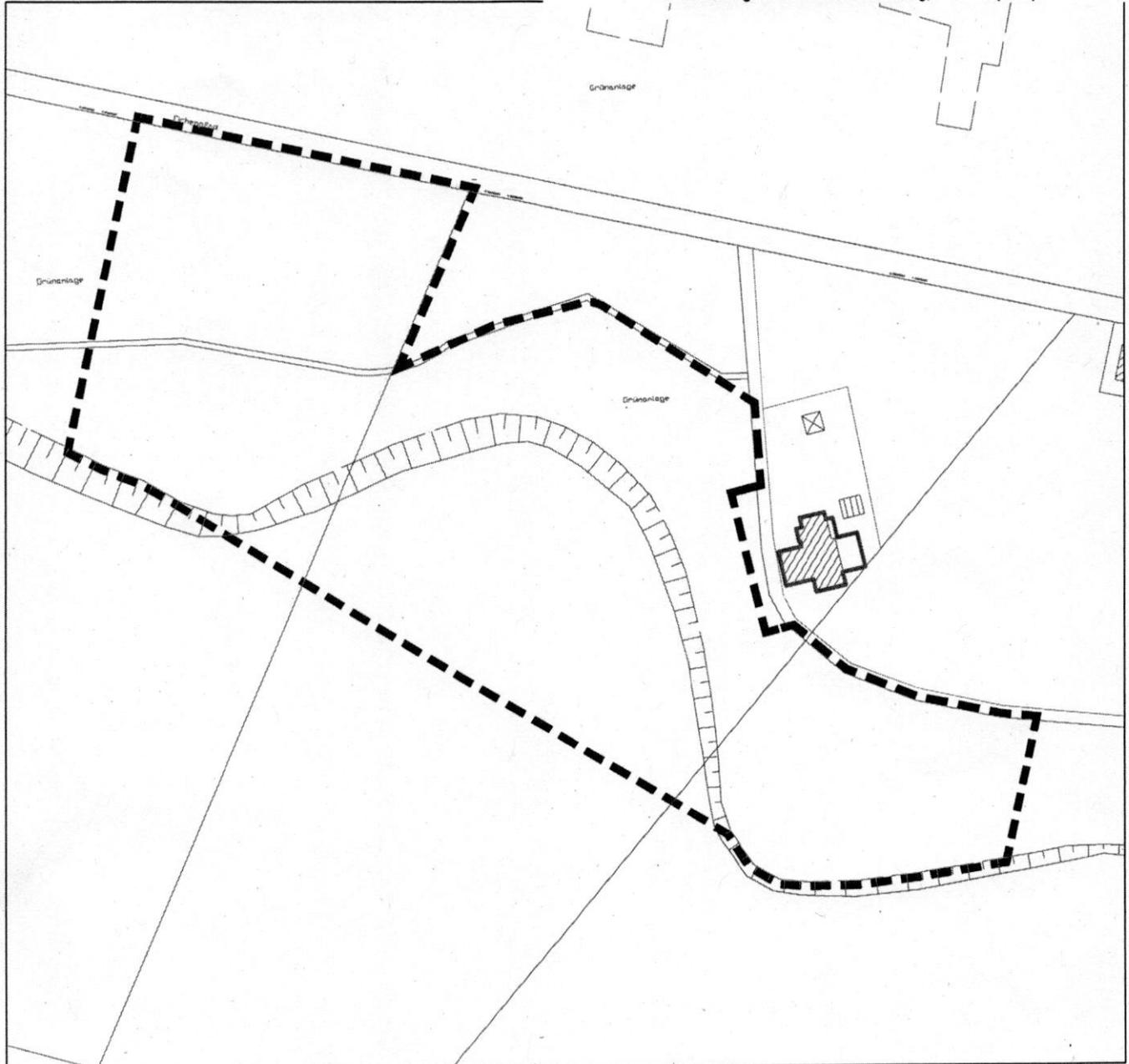
Gemeinde Isenbüttel; Ortsteil Tankumsee
Landkreis Gifhorn



Bebauungsplan
Erholungsgebiet Tankumsee-Neufassung
10. Änderung

Gebietsabgrenzung

Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte
und Topographische Karte 1:25.000 (TK25)
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung, © (2011)



Die Plangebiete befinden sich im Osten der bebauten Ortslage Tankumsee, wie dargestellt.